



Theo-Lorch
Werkstätten gGmbH

habila
Mehr Möglichkeiten



Gemeinsame Empfehlungen für die Gestaltung der Arbeitssituation in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Der *Beirat Landkreis Ludwigsburg inklusiv*, Hindenburgstraße 30, 71638 Ludwigsburg, als Interessenvertretung für die Belange der Menschen mit Behinderung im Landkreis Ludwigsburg

und die Werkstätten für Menschen mit Behinderung aus dem Landkreis Ludwigsburg

- Theo-Lorch-Werkstätten
Aldinger Straße 169, 71638 Ludwigsburg
- Werkstatt der Habila GmbH
Dornier Straße 19, 71706 Markgröningen
- Atrio Leonberg gGmbH
Böblinger Straße 19/1, 71229 Leonberg

sowie Vertreter/innen der jeweiligen Werkstattdirektoren

verständigen sich auf gemeinsame Empfehlungen für die Gestaltung der Arbeitssituation in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Präambel

Mit der Unterzeichnung der UN-Konvention hat sich Deutschland verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben zu arbeiten. Der Arbeitsmarkt und das Arbeitsumfeld sollen zunehmend mehr Menschen mit Behinderung die Chance bieten, einen Arbeitsplatz zu finden, der ihren Fähigkeiten und Wünschen entspricht und der geeignet ist, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen.

Werkstätten für Menschen mit Behinderung bieten Teilhabe am Arbeitsleben. Sie „... sind Dienstleister in der Begleitung behinderter Menschen im und zum Arbeitsleben. Menschen mit Behinderung kommen mit Ideen, Wünschen und Zielen in die Werkstatt. Sie können dort Arbeitsmöglichkeiten ausprobieren. Bei Bedarf wer-

den Arbeitsplätze neu entwickelt. Werkstätten schaffen passende Rahmenbedingungen. Die Beschäftigten werden von Fachkräften unterstützt.“¹ Außerdem können Beschäftigte erproben, ob eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für sie möglich ist. Die Werkstatt vermittelt bei Bedarf gemeinsam mit dem Integrationsfachdienst (IFD) auf den Arbeitsmarkt.

Der Werkstatttrat hat unter anderem die Aufgabe, die Arbeit und die Rahmenbedingungen in den Werkstätten mit zu gestalten und über die Rechte der Beschäftigten zu wachen. Die Werkstätten unterstützen den Werkstatttrat. All diese Dinge sind im Sozialgesetzbuch IX und in der Werkstättenmitwirkungsverordnung geregelt. Neu hinzugekommen sind die Frauenbeauftragten in den Werkstätten.

Der Beirat Landkreis Ludwigsburg inklusiv setzt sich im Rahmen der Sozialplanung im Landkreis Ludwigsburg für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitssituation von Menschen mit Behinderung ein.

Um die Arbeitssituation in den Werkstätten noch weiter zu verbessern, wurden folgende Empfehlungen erarbeitet und beraten:

1. Beschäftigte sind über Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten sowie über mögliche Praktika informiert

Beschäftigte müssen durch aktuelle und regelmäßige Informationen die Möglichkeit bekommen, ihre Situation im Arbeitsleben bzw. die Qualität der Arbeit verbessern zu können. Die Informationen sind für die Beschäftigten verständlich dargestellt. Dadurch können sie einschätzen, welche Maßnahmen für sie sinnvoll und nutzbar sind. Die Werkstatt hat die Aufgabe, die Beschäftigten aktiv auf den ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten, wenn sie dies wünschen. Für diejenigen, die eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt anstreben, wird bei Bedarf ein Bewerbungstraining angeboten.

2. Beschäftigte können eine Vertrauensperson zu den jährlichen Team- oder Entwicklungsgesprächen mit hinzuziehen

Um die Wünsche und Vorstellungen der Beschäftigten bei den jährlichen Team- oder Entwicklungsgesprächen zu stärken, wird es den Beschäftigten ermöglicht, einen Werkstatttrat oder eine Person ihres Vertrauens an dem Gespräch teilnehmen zu lassen. Die Gruppenleiter informieren die Beschäftigten darüber, dass sie eine Person ihres Vertrauens zu dem Gespräch hinzuziehen können.

¹ Aus: Diskussionspapier Was macht Werkstätten aus? Der BAG Werkstätten für behinderte Menschen, Frankfurt 2014

3. Die WfbM stärkt den Werkstatttrat und die Frauenbeauftragte und fördert den Kontakt zwischen Werkstatttrat, Frauenbeauftragte und Beschäftigten

Die WfbM macht die Beschäftigten auf die Arbeit des Werkstattrates und der Frauenbeauftragten aufmerksam. Die Werkstatt ermöglicht den Werkstattträten und den Frauenbeauftragten, aktiv auf die Beschäftigten zuzugehen, z.B. in Form von Rundgängen und Sprechstunden. Dabei müssen betriebliche Abläufe berücksichtigt werden. Außerdem erfahren die Beschäftigten, dass und wie sie Kontakt zum Werkstatttrat und den Frauenbeauftragten aufnehmen können. Die Werkstatt bezieht den Werkstatttrat und die Frauenbeauftragten bei allen in der Mitwirkungsverordnung vorgesehenen Themen in ihre Beratungen mit ein.

4. Der IFD kann bei Personalgesprächen hinzugezogen werden

Die Beschäftigten kennen die Mitarbeiter/innen des IFD und seine Aufgabe. Der IFD ist für die Vermittlung von Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zuständig. Er ist regelmäßig in der Werkstatt präsent. Bei Gesprächen, die der Vorbereitung einer Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt dienen, kann der IFD hinzugezogen werden. Dies wissen die Beschäftigten. Außerdem können sie selbst den IFD aufsuchen.

5. Beschäftigte haben die Möglichkeit, den Arbeitsplatz oder die Tätigkeit zu wechseln

Die Werkstatt erleichtert und ermöglicht ihren Beschäftigten, auf deren Wunsch, den Arbeitsplatz innerhalb der Werkstatt oder auf Außenarbeitsplätze zu wechseln oder andere Tätigkeiten in der Werkstatt auszuüben. Voraussetzung ist, dass entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung stehen und dass die Beschäftigten die persönlichen Fähigkeiten dafür mitbringen, sich in dieses Arbeitsfeld einzuarbeiten.

6. Beschäftigte haben Rückzugsmöglichkeiten, wenn dies aufgrund der Art der Behinderung notwendig ist

Die Werkstatt bietet Rückzugsmöglichkeiten für Beschäftigte, wenn dies aufgrund der Art der Behinderung notwendig ist. Wie diese Rückzugsmöglichkeiten aussehen können, wird zwischen Werkstatttrat und Werkstatt beraten. Einzelne Beschäftigte klären mit ihrem Gruppenleiter, in welchem Umfang und in welcher Form sie Rückzugsmöglichkeiten benötigen. Können sich die beiden nicht einigen, ziehen sie den Werkstatttrat, eine Person ihres Vertrauens oder den Sozialdienst hinzu.

7. Respektvoller Umgang ist Grundlage für die Alltagsgestaltung

Werkstattleitungen und Werkstatträte achten auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang in den Werkstätten.

8. Beschäftigte an Außenarbeitsplätzen werden nicht benachteiligt

Die Rahmenbedingungen an Außenarbeitsplätzen unterscheiden sich von den Rahmenbedingungen der Arbeitsplätze in den Werkstätten. Die Werkstatt verpflichtet sich, auf ein ausgewogenes Verhältnis von Vor- und Nachteilen an den jeweiligen Arbeitsplätzen zu achten.

Außerdem sollten auch Beschäftigte an Außenarbeitsplätzen die Möglichkeit haben, sich über arbeitsbegleitende Maßnahmen zu informieren und an diesen teilzunehmen.

9. Es wird immer eine Beschäftigung angeboten

Die Werkstatt ist bestrebt, keine Lücken für die Beschäftigten aufkommen zu lassen, wenn zu wenig Arbeit vorhanden ist. Die Werkstatt schafft für solche Situationen andere Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen oder entwickelt geeignete Bildungsmaßnahmen.

10. Qualitätssicherung

Alle zwei Jahre wird die Umsetzung der Empfehlungen zwischen den Interessenvertretern für die Belange der Menschen mit Behinderung, dem Beirat Landkreis Ludwigsburg inklusiv, den Werkstätten sowie dem Werkstattrat und den Frauenbeauftragten ausgewertet,

- ob die Beschäftigten mit der Arbeitssituation zufrieden sind,
- in welchem Umfang die Empfehlungen umgesetzt werden konnten,
- inwieweit sich Bedarf und Ziele verändert haben.